



Deutscher Familiengerichtstag e.V.

Kinderrechtekommission
Berichterstattung

Stellungnahme

28. Oktober 2016

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

I. Grundsätzliche Zustimmung

Die Kinderrechtekommission unterstützt den Plan zur Einführung eines Samenspenderregisters mit großem Nachdruck. Es ist dringend geboten, das verfassungsrechtlich verbürgte Recht von Spenderkindern auf Kenntnis der eigenen Abstammung durch Einführung eines zentralen Spenderregisters zu sichern.

Besonders begrüßt wird insbesondere, dass der Auskunftsanspruch nach § 10 Abs. 1 SaRegG-E bereits unmittelbar nach der Geburt des Kindes geltend gemacht werden kann. Damit ist der Anspruch deutlich großzügiger als in vielen anderen europäischen Rechtsordnungen, wo zumindest für den Regelfall nur das Kind selbst ab Überschreiten einer bestimmten Mindestaltersgrenze die Auskunft verlangen kann. Es ist aber in der Tat wichtig, dass auch die Eltern als gesetzliche Vertreter des Kindes die Aufdeckung der Spenderidentität verlangen können, um das Kind nach eigenem Ermessen in altersangemessener Weise über seine Herkunft aufklären zu können. Diese Haltung hat auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28. Januar 2015 eingenommen, und es ist gut, dass der Referentenentwurf hinter diese Position nicht zurückfällt.

Darüber hinaus stellt die Speicherdauer von 110 Jahren nach § 8 Abs. 1 SaRegG-E zuverlässig sicher, dass sich das betroffene Kind auch noch in sehr vorgerücktem Alter dazu entscheiden kann, die Identität seines genetischen Vaters zu erfahren. Die Kinderrechtekommission geht davon aus, dass in den Fällen, in denen es ein Kind für möglich hält, dass es durch Samenspende gezeugt wurde, und sich aus diesem Grund an das Spenderregister wendet, nach § 10 SaRegG-E auch eine Art Negativbescheinigung erteilt werden könnte, wenn sich herausstellt, dass über das Kind keine entsprechenden Informationen gespeichert sind.

Gut gelungen ist auch die Regelung über die Aufklärung des Samenspenders (§ 2 Abs. 1 SaRegG-E) bzw. der zukünftigen Mutter (§ 4 SaRegG-E), wobei zu Recht die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Abstammung für das betroffene Kind besonders hervorgehoben wird (§ 4 Nr. 1 SaRegG-E). Auch ist es (und das nicht nur aus datenschutzrechtlichen Gründen) wichtig, dass der Samenspender über die Weitergabe seiner Daten von der Samenbank an das zentrale Spenderregister informiert wird (§ 7 Abs. 4 SaRegG-E), weil er sich so darauf einstellen kann, dass mit seinem Samen ein Kind gezeugt

wurde, das vielleicht eines Tages mit ihm Kontakt herstellen will oder dessen Eltern ihn aufsuchen könnten, um dem Kind ein genaueres Bild seines genetischen Vaters zu vermitteln.

II. Altersgrenze

Auf den ersten Blick erscheint es aus rechtssystematischer Sicht konsequent, dass der Entwurf dem Kind in Parallele zu §§ 62 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2, 63 Abs. 1 PStG, § 9b Abs. 2 AdVermiG und § 31 Abs. 1 SchKG erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres gestattet, den Auskunftsanspruch eigenständig geltend zu machen (§ 10 Abs. 1 S. 2 SaRegG-E).

Gleichwohl empfehlen wir, für die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs im vorliegenden Kontext nicht nur zwei, sondern drei Phasen vorzusehen:

- a) Vor Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes können nur die gesetzlichen Vertreter den Anspruch des Kindes geltend machen.
- b) Ab Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Vollendung des 16. Lebensjahres können so-wohl die gesetzlichen Vertreter als auch das Kind selbst (alternativ: nach Beratung durch das Jugendamt) den Anspruch geltend machen.
- c) Ab Vollendung des 16. Lebensjahres kann nur das Kind selbst den Anspruch geltend machen.

Dabei orientiert sich der Vorschlag zu Buchstabe b) an dem Rechtsgedanken des § 8 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, wonach Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten haben, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Mit dieser Bestimmung erkennt unsere Rechtsordnung an, dass es einen Konflikt zwischen dem elterlichen Informations- und Bestimmungsrecht einerseits und den Kindesrechten andererseits geben kann. Im vorliegenden Kontext stellt das neue Gesetz das Kindesrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG in den Vordergrund. Fälle, in denen ein 14- oder 15-jähriges – mit seiner Identitätsfindung beschäftigtes – Kind, das aus welchem Grund auch immer den Verdacht hat, ein Spenderkind zu sein, sich mit der Klärung dieser Zweifel nicht an seine Eltern wenden möchte, lassen sich ohne weiteres vorstellen. Insoweit sollte die Konfliktlage ebenso wie in § 8 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII zugunsten des Kindesrechts auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung aufgelöst werden. Dem Kind in dieser Situation die eigene Geltendmachung des Auskunftsanspruchs nur nach Beratung durch das Jugendamt einzuräumen, wäre zwar praktisch nur mit Einführung einer Art Beratungsbestätigung umzusetzen. Dieser geringfügige bürokratische Aufwand dürfte allerdings angesichts der überragenden Bedeutung der Frage für das betreffende Kind gerechtfertigt sein. Bei der Altersgrenze der Vollendung des 14. Lebensjahres orientiert sich die Kommission an den Bestimmungen der §§ 60 Satz 3, 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG.

Auch andere Rechtsordnungen sehen durchaus vor, dass das Kind bereits zu einem früheren Zeitpunkt Anspruch auf Bekanntgabe der Spenderinformationen hat: In Österreich ist dies mit Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 20 FMedG) oder in Schweden nach Erlangung der notwendigen Reife der Fall (§ 5 Lag om genetisk integritet, 2006:351). In den Niederlanden, wo kein vergleichbares Kenntnisrecht wie in Deutschland anerkannt ist, wird hinsichtlich verschiedener Daten differenziert: Medizinische Daten des Spenders kann der Arzt stets abfragen, Informationen über physische und soziale Merkmale das Kind selbst ab einem Alter von 12 Jahren, zuvor seine Eltern. Daten, die eine Identifikation des Spenders erlauben, werden, wenn dieser einer Offenlegung nicht zugestimmt hat, erst nach einer Abwägung im Einzelfall mitgeteilt, wobei hier das Recht des Kindes auf Kenntnis die Interessen des Spenders grundsätzlich überwiegt (Art. 3 i.V.m. Art. 2 Wet Donorgegevens Kunstmatige Bevruchting).

III. Löschung nach Auskunftserteilung

In § 8 Abs. 2 S. 2 SaRegG-E ist vorgesehen, dass die Daten über den Spender spätestens zwei Monate nach Auskunftserteilung zu löschen sind, soweit das Kind im Zeitpunkt der Auskunftserteilung das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das erscheint mit Blick auf die Lebenswirklichkeit deutlich zu kurz bemessen. Insbesondere Jugendliche und jüngere Erwachsene werden nicht selten die Auskunft zunächst einholen und dann noch längere Zeit überlegen, ob und wenn ja wie sie Kontakt aufnehmen sollen. Insbesondere in dieser Phase – aber auch sonst – besteht die reale Gefahr, dass die Informationen verloren gehen. Es sollte daher auch nach einer Einsichtnahme keine vor-zeitige Löschung vorgesehen werden, denn das Spenderregister kann nicht überprüfen, ob das betreffende Kind bereits mit dem Spender Kontakt aufgenommen hat und ein Bedürfnis nach wiederholter Auskunft ausgeschlossen ist.

IV. Altfälle

Dass Altfälle von der Regelung nicht erfasst werden können, ist aus Sicht der Betroffenen sicherlich zu bedauern, erscheint aber rechtlich unvermeidlich: Obwohl die Kinderrechtskommission über keine datenschutzrechtliche Expertise verfügt, erscheint es nachvollziehbar, dass man aus Gründen des Datenschutzes nicht Informationen über den Samenspender, die bislang auf unsicherer rechtlicher Grundlage von Samenbanken oder reproduktionsmedizinischen Zentren gespeichert wurden, einfach an eine andere zentrale Institution weitergeben und dort 110 Jahre lang speichern darf. Vielmehr müsste jeder Samenspender hierzu nachträglich seine Zustimmung erteilen, was aber nicht realistisch erscheint, da die abstammungsrechtliche Freistellung, die ihm das neue Recht gewährt (§ 1600d Abs. 4 BGB-E), in Altfällen nicht eingreift.

V. Freistellung des Samenspenders und ergänzender abstammungsrechtlicher Reformbedarf

Der Referentenentwurf will einer umfassenden Reform des Abstammungsrechts, die derzeit etwa durch die Arbeit des AK Abstammungsrecht vorbereitet wird, zu Recht nicht vorgreifen. Als einzige abstammungsrechtliche „Begleitregelung“ ist eine abstammungsrechtliche Freistellung des Samenspenders vorgesehen (§ 1600d Abs. 4 BGB-E). Dieser Schritt erscheint konsequent: Wer die Identität des Samenspenders in einem zentralen Register dokumentiert, muss dem Spender im Gegenzug Rechtssicherheit gewährleisten.

Doch kann es sich bei dieser Reform nur um einen ersten Schritt handeln: Stellt das Gesetz den Samenspender von jeder abstammungsrechtlichen Verantwortung für das Kind frei, das mit seinen Samen gezeugt wird, so ist der Staat gleichzeitig auch in der Pflicht, die betroffenen Kinder, so weit dies unter Kindeswohlgesichtspunkten sinnvoll ist, möglichst zuverlässig einem zweiten rechtlichen Elternteil – neben der Geburtsmutter – zuzuordnen. Eine solche rasche und zuverlässige Zuordnung wird vom geltenden Recht bislang nur gewährleistet, wenn die Geburtsmutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB). Ist das nicht der Fall, hängt die abstammungsrechtliche Zuordnung von einer Vaterschaftsanerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB) oder (bei Frauenpaaren) von einer Stiefkindadoption ab. Es gibt aber keine Sicherheit dafür, dass diese Zuordnungsmechanismen auch wirklich greifen: Die Vaterschaftsanerkennung ist nach herrschender Meinung erst nach der Zeugung des Kindes möglich und kann in Einzelfällen ausbleiben. Eine (Stiefkind-)Adoption scheitert, wenn einer der beiden Frauen das Interesse daran – etwa nach einem Scheitern der Beziehung – verliert. Solche Fälle sind im In- und Ausland durchaus schon vor-gekommen und haben die Gerichte beschäftigt.

Im Zuge einer dringend erforderlichen Gesamtreform des Abstammungsrechts müssen daher in der nächsten Legislaturperiode auch die abstammungsrechtlichen Folgen einer Familiengründung aufgrund Samenspende umfassend neu geregelt werden.

